

Beleg für den ZUKAUF und EINSATZ von BIOGAS GÄRRESTSTOFFEN aus Reststoff-Anlagen*

(Zur Vorlage bei der Kontrolle gemäß den Naturland Richtlinien)



* DEFINITION Reststoff-Anlage:

Als Reststoff-Anlage werden Biogasanlagen bezeichnet, die überwiegend Reststoffe als Substrate vergären, die nicht mit dem primären Ziel der Energiegewinnung erzeugt wurden und in Anhang 1 der Naturland Richtlinien Erzeugung gelistet sind. Alle Einzelkomponenten müssen in der Naturland Positivliste für Reststoff-Anlagen enthalten sein.

Derartige Anlagen müssen vom Naturland Betrieb nicht mit Fermentationsstoffen beliefert werden, damit von ihnen Gärrest aufgenommen werden kann.

Bitte beachten Sie, dass ein unvollständig ausgefüllter oder nicht lesbarer Beleg nicht bearbeitet werden kann!

1. BETRIEB/UNTERNEHMEN: Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.	
Name:	Naturland Betriebsnummer:
Anschrift:	Kontrollstelle:
E-Mail:	Berater:
2. GÄRRESTSTOFF ¹:	
Herkunft (Reststoff-Anlage)	Für die Kontrolle müssen nachfolgende Dokumente als Anlage beigelegt werden: - Zertifikat Gütesicherung der Biogasanlage (z.B. RAL-Analyse)
3. EINSATZMENGE GÄRRESTSTOFF:	
Einsatzmenge an Gärreststoff: _____ t	Zeitpunkt der Ausbringung: _____
4. VORGABEN DER NATURLAND RICHTLINIEN:	
Biogas Anlagenbetreiber:	Aufnehmender Naturland Betrieb:
Kein Einsatz von GVO-veränderten Pflanzen bzw. Zuschlagstoffen in der Biogasanlage. Bei Enzym-Einsatz GVO Freiheitsbescheinigung des Herstellers einfordern.	Es liegt ein ausgeglichener Nährstoffsaldo (N, P, K) bzw. Nährstoffvergleich vor.
Es kommen in der Biogasanlage nur Substrate und Zuschlagsstoffe zum Einsatz, die als Einzeldünger nach den Naturland Richtlinien zugelassen und in der Naturland Positivliste für Reststoff-Anlagen aufgeführt sind.	Mind. 20 % i. d. Fruchtfolge eigener Hauptfrucht-Leguminosenanbau. (Voraussetzung für die Zufuhr externer organischer Nährstoffquellen in den Betrieb)
Die Kontrollstelle des Naturland Betriebes darf jederzeit Einblick in das Einsatzstofftagebuch nehmen bzw. wird über ein QS-System überprüft.	Max. 0,5 DE/ha/a (= 40 kg N/ha/a) externer Netto-Nährstoffinput.
5. BESTÄTIGUNG DER VORSTEHENDEN ANGABEN:	
Ort, Datum _____ Unterschrift Reststoff-Anlagen Betreiber _____	Ort, Datum _____ Unterschrift Betriebsleiter _____
¹ Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen Vorgaben der Bundesländer zum Einsatz von Gärresten aus der Biogasproduktion als Düngemittel eingehalten werden müssen. Für Bayern bedeutet dies z.B. Wenn in der Biogasanlage zur Optimierung des Gärprozesses Spurenelemente eingesetzt werden, muss eine Analyse des Gärrests auf diejenigen Elemente vorliegen, die zugesetzt werden. Folgende Grenzwerte dürfen dabei jeweils nicht überschritten werden in mg/kg TS: Blei 45; Cadmium 0,7; Chrom 70; Kupfer 70; Nickel 25; Quecksilber 0,4; Zink 200. Die Untersuchung muss mindestens jährlich erfolgen.	
6. STELLUNGNAHME DER BERATUNG:	Datum und Unterschrift Berater: _____
<input type="checkbox"/> Entspricht den QS-Vorgaben von Naturland	
<input type="checkbox"/> Entspricht <u>nicht</u> den QS-Vorgaben von Naturland	
Bitte beachten: Die Stellungnahme auf Basis der Nährstoffäquivalent-Berechnung der Fachberatung für Naturland ersetzt nicht die Beachtung sonstiger gesetzlicher oder förderrechtlicher Auflagen durch den Betrieb (z.B. Düngeverordnung)! Ein Einsatz weiterer externer organischer Dünger darf nicht zur Überschreitung der Gesamtgrenze (incl. eigener Tierhaltung) von 170 kg N/ha führen.	